

# Allgemeine Lizenzierungsbedingungen (DGNB Consultant) der DGNB GmbH

Soweit in den Regelungen dieser Allgemeinen Lizenzierungsbedingungen die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

## Präambel

Die DGNB GmbH zertifiziert Bauprojekte auf der Grundlage des von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. (nachfolgend „DGNB e.V.“) für bestimmte Nutzungsprofile entwickelten DGNB Zertifizierungssystems. Diese Nutzungsprofile erlauben es dem Bauherren, seine Projekte nach bestimmten, transparenten Nachhaltigkeitskriterien bewerten zu lassen. Der von der DGNB GmbH (nachfolgend „DGNB“) lizenzierte(n) Consultant(in) mit seiner(ihrer) jeweiligen branchenspezifischen Fachbezeichnung (nachfolgend allgemein „DGNB Consultant“) ist verantwortlich für die praktische Bedienung und optimale Umsetzung der DGNB Anforderungen und branchenspezifischer Schwerpunkte im Entwurfs- und Planungsprozess von nachhaltigen Gebäuden. Das einer solchen Tätigkeit regelmäßig zu Grunde liegende Vertragsverhältnis vereinbaren allein der DGNB Consultant und der jeweilige Bauherr/Auftraggeber. Die DGNB oder der DGNB e.V. wirken hierbei nicht mit und werden in den Vertrag auch nicht einbezogen.

## § 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lizenzierungsbedingungen („ALB“) regeln den Erwerb der DGNB Consultant-Lizenz sowie die Voraussetzungen für ihren Erhalt einerseits und den Verlust dieser Lizenz andererseits. Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des DGNB Consultants oder Dritter werden kein Vertragsbestandteil, die DGNB GmbH widerspricht diesen auch mit Wirkung für die Zukunft.
2. Die Berechtigung zur Tätigkeit und Bezeichnung als DGNB Consultant ist, dass der DGNB Consultant als solcher von der DGNB GmbH zugelassen ist. Diese Zulassung/Lizenzierung (nachfolgend „Lizenz“) ist vom DGNB Consultant zu beantragen und wird unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt bzw. aufrechterhalten.

## § 2 Änderung der Allgemeinen Lizenzbedingungen

1. Die DGNB kann die vorliegenden ALB von Zeit zu Zeit ändern, wenn dies notwendig ist
  - a) aufgrund von Gesetzesänderungen,
  - b) auf Anweisung einer zuständigen Behörde,
  - c) für sachlich gerechtfertigte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der DGNB Consultant-Lizenz (insbesondere § 5 der ALB) oder
  - d) zur Durchführung von grundsätzlichen Änderungen zum Vorteil des DGNB Consultants.
2. Änderungen der ALB werden dem DGNB Consultant mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Zustimmung des DGNB Consultants gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail oder schriftlich widerspricht und die DGNB auf diese Genehmigungswirkung in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

## § 3 Zulässigkeit der Tätigkeit als DGNB Consultant

1. Die Tätigkeit als DGNB Consultant darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen die DGNB eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt hat.
2. Die Lizenz wird ausschließlich von der DGNB GmbH erteilt.

## § 4 Erstmöglicher Erwerb der Lizenz

1. Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die erfolgreich abgelegte Prüfung P2 zum DGNB Consultant.
2. Die DGNB überprüft, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung (Antrag und bestandene Prüfung P2) erfüllt sind. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird die Lizenz erteilt und dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht vor, erhält der Antragsteller vor Ablehnung seines Antrags die Möglichkeit, erforderliche Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Die Lizenz wird unter der Voraussetzung des Nachweises aller Antragsvoraussetzungen erteilt. Die Lizenz ist personenbezogen und nicht übertragbar.
3. Mit Erteilung der Lizenz an den Antragsteller wird dieser als DGNB Consultant zugelassen und auf Antrag in das Online-Verzeichnis der lizenzierten DGNB Consultants aufgenommen. Die Eintragung in das Online-Verzeichnis erfolgt grundsätzlich mit vollständiger Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail- und Web-Adresse und ggfalls Bezeichnung der Branche für die der DGNB Consultant schwerpunktmäßig berät. Das Online-Verzeichnis wird von der DGNB auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten, ausgenommen hiervon sind die Stammdaten, d.h. Änderungen von Namen, Titeln und Anschrift. Diese Stammdaten hat der DGNB Consultant selbstständig zu pflegen. Bei einem Lizenzverlust (vgl. § 6) oder auf schriftlichen Antrag des DGNB Consultants erfolgt eine unverzügliche Löschung aus dem Verzeichnis.

## § 5 Aufrechterhaltung der Lizenz/Fortbildung

1. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der DGNB Consultant-Lizenz ist die jährliche Teilnahme an einer DGNB Fortbildungsveranstaltung, die darauf abzielt, das Wissen als DGNB Consultant zu vertiefen. Alternativ kann dies auf Antrag durch eine kalenderjährliche wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet des nachhaltigen Bauens oder durch Teilnahme an einer vergleichbar anerkannten Fortbildungsveranstaltung der DGNB oder anerkannter Dritter hörend oder dozierend ersetzt werden.
2. Ausgenommen von der Pflicht zur Fortbildung sind ausschließlich Mitglieder von DGNB Expertengruppen, des DGNB Fachausschusses und des DGNB Zertifizierungsausschusses.
3. Die DGNB kann auf Antrag über weitere Ausnahmen von der Fortbildungspflicht entscheiden.
4. Die DGNB ist berechtigt, die Fortbildungspflicht durch einseitige Erklärung auszusetzen ohne dass dies den Verlust der Lizenz zur Folge hat.

## § 6 Verlust der Lizenz

1. Ein Lizenzverlust tritt ein,
  - a) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil sich nachträglich herausstellt, dass der DGNB Consultant das Erfordernis einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt hat (Ziff. 2),
  - b) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil der DGNB Consultant seiner Verpflichtungen nach § 5 nicht nachkommt (Ziff. 3),
  - c) wenn der DGNB Consultant seine berufliche Tätigkeit im Bereich des nachhaltigen Bauens einstellt (Ziff. 4),
  - d) wenn ein Rechtsverstoß nach § 8 vorliegt,
  - e) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil Tatsachen vorliegen, aufgrund derer davon auszugehen ist, dass der DGNB Consultant trotz einer bereits schriftlich erfolgten Abmahnung künftig persönlich oder fachlich nicht geeignet ist, die Consultant-Tätigkeit so auszuführen, dass die vertraglichen Vereinbarungen und die geltenden Rechtsvorschriften zuverlässig eingehalten werden und ein Ansehensverlust der DGNB und des DGNB Zertifikats nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Erfüllt ein DGNB Consultant ungeachtet der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle nicht mehr die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen, so kann ihm die DGNB seine Lizenz entziehen. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung erfüllt werden, so kann die DGNB dem DGNB Consultant zur Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sind die Voraussetzungen nach Fristablauf nicht erfüllt, wird die Lizenz schriftlich entzogen.
3. Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil der DGNB Consultant seiner Verpflichtung nach § 5 nicht nachkommt.
4. Der DGNB Consultant, der die Einstellung seiner beruflichen Tätigkeit im Bereich des nachhaltigen Bauens oder die Einstellung seiner Tätigkeit als DGNB Consultant beschließt, ist verpflichtet, der DGNB dies schriftlich anzuzeigen. Mit Zugang der schriftlichen Anzeige bei der DGNB verliert er seine Lizenz.
5. Ein Lizenzverlust schließt den erneuten Erwerb der Lizenz nicht aus. § 7 bleibt unberührt.

## § 7 Rechte der lizenzierten DGNB Consultants

1. Der DGNB Consultant darf die Bezeichnung „DGNB Consultant“ bzw. „Lizenzierte DGNB Consultant“ mit der jeweiligen Fachrichtung führen und damit werben. Er ist berechtigt, beratend im Bereich DGNB System für einen Bauherrn tätig zu sein.
2. Nach Rückgabe der Lizenz oder dem Verlust der Lizenz nach § 6 ist der Consultant nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung nach Ziff. 1 im Rechtsverkehr zu verwenden und damit zu werben.
3. Der DGNB Consultant verpflichtet sich, mit der Bezeichnung DGNB Consultant nur im angemessenen Umfang für die nach diesen Bedingungen intendierten Zwecke zu werben und hierbei insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und auch die geltenden berufsständigen Vorschriften der Architekten- und Ingenieurkammer einzuhalten.
4. Der DGNB Consultant hat das Recht, das DGNB System-Logo, die DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Consultant zu verwenden; näheres regelt § 11.

## § 8 Rechtsverstoß

1. Ein schwerwiegender Rechtsverstoß des DGNB Consultants liegt vor, soweit er sich im Zusammenhang mit einem Zertifizierungsverfahren oder einer von diesem betroffenen Baumaßnahme nach §§ 298, 299 StGB strafbar gemacht

# Allgemeine Lizenzierungsbedingungen (DGNB Consultant) der DGNB GmbH

hat. Im Falle einer Verurteilung erlischt das Lizenzrecht des DGNB Consultants mit Rechtskraft des Urteils. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber ist die DGNB nach Anhörung des DGNB Consultants berechtigt, eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Lizenzrechtes, insbesondere der Führung der Bezeichnung **DGNB Consultant** nach § 7 Ziff. 1 auszusprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem DGNB Consultant untersagt, auf seine Zulassung/Lizenzierung als DGNB Consultant hinzuweisen sowie das DGNB System-Logo, die DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Auditor im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die DGNB, den endgültigen Widerruf der Lizenzierung auszusprechen.

2. Ein Rechtsverstoß liegt auch vor, wenn ein Verstoß des DGNB Consultants gegen die in § 4 Abs. 6 VOF benannten Tatbestände vorliegt. Die nach Ziff. 1 dieser Vorschrift benannten Rechte gelten dann entsprechend.
3. Ist die Lizenz eines DGNB Consultants nach Ziff. 1 oder 2 erloschen, kann die DGNB eine erneute Registrierung dieser Person verweigern. Die Entscheidung hierüber trifft die DGNB.

## § 9 Rechtsverhältnisse DGNB – Consultant – Bauherr

1. Rechte und Pflichten der DGNB und des DGNB Consultants bestehen ausschließlich im jeweiligen Rechtsverhältnis, also nach diesen Lizenzbedingungen zwischen der DGNB und dem DGNB Consultant, nach dem Zertifizierungsvertrag zwischen dem Bauherrn und der DGNB sowie nach dem Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem DGNB Consultant. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, können nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden. Jegliche Drittwirkung (§ 328 BGB) einer dieser Verträge wird für vertragliche Hauptpflichten und Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB ausgeschlossen; § 10 Ziff. 3 bleibt unberührt.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bauherrn und der DGNB (Zertifizierungsvertrag) wird durch das auf den vorliegenden Lizenzbedingungen beruhende Rechtsverhältnis zwischen der DGNB und dem DGNB Consultant nicht geregelt oder berührt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem DGNB Consultant richtet sich ausschließlich nach den zwischen dem DGNB Consultant und dem Bauherrn getroffenen Vereinbarungen. Als DGNB Consultant ist er in der Regel Vertragspartner des Bauherrn, jedoch in keinem Fall Erfüllungsgehilfe, Vertreter oder Auftragnehmer der DGNB. Er handelt dabei ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
4. Der DGNB Consultant verpflichtet sich, die Grundsätze der Lauterkeit im Wettbewerb mit anderen Consultants und gegenüber Bauherrn einzuhalten. Er wird insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb führen, indem er unauskömmliche Preise anbietet oder gegen zwingende preisrechtliche Vorschriften, etwa der HOAI, verstößt. Soweit durch den DGNB Consultant ein unlauterer Wettbewerb geführt wird, ist die DGNB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6, insbesondere § 6 Ziff. 1e, berechtigt, die Lizenz zu entziehen.
5. Das Recht des DGNB Consultants als Consultant auch andere Tätigkeiten im Bereich des Nachhaltigen Bauens wahrzunehmen wird durch diese Lizenzbedingungen nicht berührt.

## § 10 Weitere Vertragspflichten und Haftung

1. Der DGNB Consultant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit als DGNB Consultant die Aufgabenerfüllung persönlich, gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch vorzunehmen und die diesem Vertrag zugrundeliegenden Lizenzierungsvoraussetzungen und Bestimmungen der DGNB unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
2. Die Haftung der DGNB für Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche des DGNB Consultants aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DGNB. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der DGNB gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der DGNB Consultant haftet gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Bauherrn, für die Ausführung seiner Leistungen aus und im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach dem DGNB Zertifikat persönlich allein.
4. Der DGNB Consultant stellt die DGNB von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus und im Zusammenhang mit vom DGNB Consultant durchgeführten Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem DGNB Zertifizierungsverfahren stehen. Umgekehrt stellt die DGNB den DGNB Consultant von allen sich aus

dem Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen ihr und dem Bauherrn ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

## § 11 Verwendung von DGNB Logos / Werbung

1. Die DGNB ist Inhaberin der Rechte insbesondere an der Bezeichnung DGNB, DGNB Consultant sowie an dem DGNB System-Logo, an den DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie an dem Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Consultant (nachfolgend „DGNB Logos“).
2. Nach der Erteilung der Lizenz darf der DGNB Consultant diese DGNB Logos im Rahmen seiner Tätigkeit als DGNB Consultant beantragen, um es insbesondere im Rahmen von Zertifizierungsverfahren oder Beratungen zu Zertifizierungsverfahren zu nutzen und mit diesem auch im angemessenen Umfang werben. Die Genehmigung zur Nutzung der DGNB Logos und der Bezeichnung gilt ausschließlich für den DGNB Consultant persönlich. Die Nutzung der DGNB Logos durch eine andere natürliche oder juristische Person als den DGNB Consultant bzw. dem Arbeitgeber des DGNB Consultants selbst, insbesondere zu Werbezwecken, ist nicht gestattet.
3. Die DGNB Logos dürfen nur in der jeweils aktuellen Form benutzt werden. Die DGNB wird den DGNB Consultant über Neuerungen informieren. Die Verwendung von veralteten DGNB Logos ist nicht gestattet. Die DGNB Logos müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der DGNB Consultant ist verpflichtet, auf Anforderung der DGNB die Verwendung der DGNB Logos auf Geschäftsbriefen, Werbematerialien etc. zur Prüfung vorzulegen.
4. Der DGNB Consultant hat dafür einzustehen, dass das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Consultant und die Bezeichnung DGNB Consultant im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Lizenzerteilung entsprechende Aussage erfolgt. Der DGNB Consultant hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Lizenzerteilung um eine amtliche öffentlich-rechtliche Überprüfung gehandelt.
5. Der DGNB Consultant erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die DGNB Logos entsprechend dem zuvor Gesagten nur in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Lizenzierter DGNB Consultant zu verwenden.
6. Der DGNB Consultant verpflichtet sich, mit der Bezeichnung DGNB Consultant und dem DGNB Zertifikat nur im angemessenen Umfang für die nach diesem Vertrag und seinen Anhängen intendierten Zwecke zu werben und hierbei insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und auch die geltenden berufsständigen Vorschriften der Architekten- und/oder Ingenieurkammer einzuhalten.
7. Mit dem Verlust der Lizenz ist der DGNB Consultant verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Lizenzierung einzustellen und die Begriffe DGNB, DGNB Consultant und die DGNB Logos nicht mehr im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu verwenden. In seinem Lebenslauf darf der ehemalige DGNB Consultant auf seine vormalige Stellung als DGNB Consultant auch weiterhin hinweisen.

## § 12 Streitigkeiten (Schiedsklausel)

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, der daraus folgenden Lizenzierung oder deren Verlust ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Dies gilt auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart. Der Schiedsrichter wird auf Antrag der DGNB von der Architekten- oder Ingenieurkammer des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart bestimmt. Das Schiedsrichterliche Verfahren kann auf Antrag einer Partei eingeleitet werden.

## § 13 Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser ALB, ausgenommen Änderungen und Ergänzungen nach § 2, bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
2. Mit Akzeptanz dieser ALB erfolgt eine Novation aller bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstand betreffen.

## § 14 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die DGNB und der DGNB Consultant, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dieser nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.